

Warum zahlen Rentner Steuern?

Corona – die zweite Welle rollt



Inhalt

- GHP**rolog
- 03 Rituale zur Krisenbewältigung
- GHP** Praxis
- 04 Steuerliche Absetzbarkeit der doppelten Haushaltsführung
- GHP** Persönlich
- 05 Erste Erfahrungen zur Corona-Überbrückungshilfe
- 07 GHP-Mitarbeiter – Erfahrungen im Homeoffice
- GHP Fachliche Kurznachrichten**
- 09 Verlängerter Förderzeitraum für das Baukindergeld
- 10 Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Kurzarbeit bis Ende 2021
- 11 Steuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse
- GHP** Titel
- 12 Warum zahlen Rentner Steuern?
- GHP Fachlicher Hintergrund**
- 14 Corona – die zweite Welle rollt
- GHP im Gespräch**
- 16 Der VIVA Event- und Freizeitpark ein neues Highlight in der Sport- und Freizeitszene
- GHP** Privat
- 18 Das Ziel ist das Ziel und mindestens ein Weg führt zu ihm
- GHP** Kurios
- 19 Kirchenaustritt erspart Kirchensteuer

Rituale zur Krisenbewältigung

Im Jahr 2020 bewegten uns herausfordernde Dinge. Ein Virus stellt unser Leben komplett auf den Kopf. Unser Lebensrhythmus, unser Beziehungsgefüge und unsere Lebensziele werden neu justiert. In Corona-Zeiten sind wir mehr auf uns selbst zurückgeworfen und leben wie in einem »inneren Exil«, wir erleben den Rückzug in die Privatsphäre.

Angst, Panik und Ausweglosigkeit – das sind die Folgen von Krisensituationen, denn unsere Identität und Kompetenz ist bedroht. Der Druck zwingt zu Veränderung von Verhaltens- und Erlebensweisen. Erschwerend kommt hinzu, dass alte Strategien nicht mehr greifen.

Aber was hilft uns dann in Zeiten von Corona? Was hilft uns bei Neu-Strukturierung unseres Alltags und unserer Ziele? Einerseits müssen wir uns vor dem Virus schützen und andererseits vorübergehend einrichten in diesem isolierten Leben und dabei Sinngebung und Halt nicht verlieren. Eine Bewältigungsmöglichkeit ist die Wiederentdeckung von Ritualen, die dem Leben im inneren Exil eine gewisse Form und damit jedem Einzelnen Heimat und Halt geben kann.

Rituale sind wertvolle Schätze und bedeutende spirituelle Impulsgeber im Leben, denn sie grenzen alltägliche Zeiten von besonderen Zeiten ab und markieren Übergänge des Lebens. Sie rhythmisieren und bringen Kontur in eine ansonsten grenzenlose Zeit. Wie sehr wir Menschen diese Rhythmen zur Lebensbewältigung brauchen, zeigen unsere Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresrituale. Unsere Jahresperspektive ist gefüllt von der Idee, uns Menschen in eine Balance von arbeiten und schlafen, schaffen und ruhen, anfangen und aufhören, feiern und trauern zu bringen.



© Valeria Boltneva | Pexels

Die Vorgabe Rhythmen und alltäglichen Ritualen kann Alltag formen und begleiten. Und geben uns damit Halt und Kontur »von außen nach innen«.

Rituale können vielfältig aussehen: Im Großen – das anstehende Weihnachtsfest – wie im Kleinen – ein Morgenspaziergang, ein persönlicher Gedanke zum Durchhalten im Modus einer Krisenzeit, eine Yoga-Übung in der Mitte des Tages, ein abendliches Lied singen. Die Momente der Krise weisen uns auf diese kostbaren Wirkungen der Rituale hin und legen uns diese Schätze neu ans Herz, um sie selbst zu entdecken und zu praktizieren.

Ein kleines Stück Tradition und Ritual geben wir Ihnen mit der vierten Ausgabe der GHPublic für dieses besondere Jahr an die Hand. Wir gewähren einen Einblick in unsere Erfahrungen mit

den Veränderungen: Unsere Mitarbeiter/innen berichten über ihre Homeoffice-Erfahrungen und Steuerberater Frank Hüsken berichtet über seine Erfahrungen mit der Antragstellung zum Überbrückungsgeld. Zudem finden Sie – wie immer – Informationen zu neuen steuerlichen Regelungen, ein Interview mit unserem neuen Mandanten Atilla Koca mit dem VIVA Event & Freizeitpark.

Wir wünschen Ihnen allen einen versöhnlichen und friedlichen Jahresausklang dieses herausfordernden Jahres 2020 und freuen uns auf die gemeinsame Zeit im nächsten Jahr unter hoffentlich wieder angenehmeren Vorzeichen.

Ihre Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust

M. Tübben *H.-H. Paust*

Steuerliche Absetzbarkeit der doppelten Haushaltsführung

Frage: Wann liegt eine doppelte Haushaltsführung vor und welche Aufwendungen kann ich hierbei steuerlich absetzen?

Antwort: Eine doppelte Haushaltsführung liegt nach dem Einkommensteuerrecht vor, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhält. Die aus einer doppelten Haushaltsführung resultierenden Mehraufwendungen sind innerhalb bestimmter Grenzen als Werbungskosten abzugsfähig. Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist, dass der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte unterhält und zudem am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Um das Merkmal des »eigenen Hausstands« zu erfüllen, muss der Arbeitnehmer über eine Wohnung verfügen, die den Lebensbedürfnissen entspricht und in der sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet (z. B. Familienwohnung). Zudem muss er sich finanziell an den Kosten der Lebensführung beteiligen.

Die bedeutendste Frage hinsichtlich der doppelten Haushaltsführung ist die nach dem Lebensmittelpunkt. Maßgebliche Prüfungskriterien sind z. B. Vergleich von Größe und Ausstattung von Zweitunterkunft und eigenem Hausstand sowie Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte. Verheiratete haben ihren Lebensmittelpunkt in der Regel am Wohnort der Familie. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer die Familienwohnung auch mindestens sechsmal pro Jahr aufsucht. Bei Alleinstehenden befindet sich der Lebensmittelpunkt an dem Wohnort, zu dem die engeren persönlichen Beziehungen (Eltern, Verlobte, Freundes-, Bekanntenkreis, Vereinsaktivitäten) bestehen. Solange die Wohnung durchschnittlich mindestens zweimal pro Monat aufgesucht wird, akzeptiert die Finanzverwaltung im Regelfall, dass sich dort auch der Lebensmittelpunkt befindet.

Ist die doppelte Haushaltsführung prinzipiell anerkannt, können folgende Kosten abgesetzt werden:

- » **Umzugskosten:** Dazu gehören die durch das Beziehen oder die Aufgabe der Zweitwohnung verursachten Kosten. Diese sind nur mit Nachweis abziehbar. Abzugsfähig sind auch die Kosten in Zusammenhang mit der Wohnungssuche (Abzug wie Reisekosten), Maklerkosten sowie die Kosten der Renovierung der Zweitwohnung.
- » **Verpflegungspauschale:** Für die ersten 3 Monate ab Beginn der doppelten Haushaltsführung können Sie für jeden vollen Tag, an dem sie vom eigenen Hausstand (24 Stunden) abwesend sind, einen Pauschbetrag von 24 EUR ansetzen. An



© Karolina Grabowska | Pexels

An- und Abreisetagen zum eigenen Hausstand sind 12 EUR absetzbar.

- » **Fahrtkosten:** Für die erste Fahrt zu Beginn und die letzte Fahrt bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung sind die tatsächlichen Kosten (bei Kfz-Nutzung ohne Nachweis 0,30 EUR je gefahrenen km) abzugsfähig. Für eine tatsächlich durchgeführte Fahrt wöchentlich zwischen dem eigenen Hausstand und der auswärtigen Unterkunft (Familienheimfahrt) kann je Entfernungskilometer die Entfernungspauschale von 0,30 EUR abgesetzt werden.
- » **Kosten der Zweitunterkunft:** Kosten für Haushaltsartikel (z. B. Reinigungsmittel) und Einrichtungsgegenstände, die für die Führung eines geordneten Haushalts erforderlich sind, können geltend gemacht werden.

Abzugsfähig sind die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die auswärtige Unterkunft, begrenzt auf maximal 1.000 EUR im Monat.

Soweit der Höchstbetrag in einem Kalendermonat nicht voll ausgeschöpft wird, kann er auf andere Monate desselben Jahres übertragen werden.

Erste Erfahrungen zur Corona-Überbrückungshilfe



© Mohamed Hassan | Pixabay

Zum 8. Juli startete die Corona-Überbrückungshilfe: Damit können kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, weitere finanzielle Hilfen erhalten. Nachdem sich über den Sommer bei uns Prozesse und Strukturen wieder ein wenig »normalisierten«, kam für uns Steuerberater mit der Überbrückungshilfe und deren Beantragung ein neues großes Thema auf den Tagesplan.

Frank Hüsken, Steuerberater aus der Duisburger Kanzlei, lässt uns an seinen Erfahrungen zu den Anträgen zur Überbrückungshilfe teilhaben: »Das Interesse unserer Mandanten ist riesig und es gibt viele Fragen. Vor allem ist die Unsicherheit zu spüren, die alle neben der Antragstellung gerade eben erleben. Das ist dann

unser Part: So gut es geht, zu unterstützen und auch zu versuchen, Sicherheiten zu schaffen. Zudem agieren wir auch aktiv und eruieren, für welche unserer Mandanten die Überbrückungshilfe eine sinnvolle Maßnahme sein könnten, und gehen aktiv auf unsere Mandanten zu. Wir würden gern noch offensiver vorgehen, spüren aber schon deutlich die zeitliche Belastung für unseren Berufsstand.

Von meiner Seite aus wurden bisher 13 Anträge gestellt und auch 13 Anträge bewilligt. Wobei ein Antrag mit 0,00 Euro ergangen ist, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, was wir aber schon vorher wussten. Bei den ersten Anträgen (Mitte August bis Mitte September) hat es relativ lange gedauert, bis eine Bewilligung gekommen ist. Die letzten Anträge (ab Mitte September) gingen



Frank Hüsken – © G-H-P

wesentlich schneller. Auch Anträge für Mandanten mit der Höchstsumme von 150.000 Euro wurden genehmigt. Ebenso erfolgte die Auszahlung recht zeitnah nach der Bewilligung.

Eine Herausforderung stellt aber das Antragsportal dar. Oft kam man gar nicht rein, oder es gab bei der Bearbeitung Probleme.

Vielleicht lag es an der Überzahl der Anträge und einer damit einhergehenden Überlastung. Auch wurde einem vier Mal die Bestätigungs-E-Mail geschickt, dass die Auszahlung stattgefunden habe. Vor allem für Mandanten aus den Bereichen Gaststätten, der Veranstaltungsbranche und Reiseveranstalter wurden Anträge gestellt.

Zusätzlich haben wir zu dem neuen Thema der Überbrückungshilfen ja auch noch einen hohen Informationsbedarf aufgrund der Mehrwertsteuersenkung.

Mein Fazit: Viele Unternehmen, gerade auch kleinere und mittlere, haben zum Teil sehr schwer unter der Krise gelitten. Natürlich gab es ein großes Hilfspaket u. a. mit Kurzarbeitergeld und selbstverständlich haben auch diese Maßnahmen geholfen. Jedoch sind wir noch lange nicht aus der Krise heraus, sowohl aus gesundheitlichen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Umso wichtiger ist daher, dass es weitere Hilfen geben wird, wie aktuell das Corona-Überbrückungsgeld. Die Bundesregierung hat aus Problemen und Missbräuchen der letzten Monate ja auch dazu gelernt, denn die Beantragung der Überbrückungshilfe erfolgt immer über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.«

Eckpunkte zur Überbrückungshilfe II (im Gegensatz zur Überbrückungshilfe I):

Förderzeitraum:	September bis Dezember 2020 (4 Monate anstatt vorher 3)
Anzahl der Mitarbeiter:	Die Anzahl der Beschäftigten ist bei der 2. Phase OHNE Bedeutung.
Förderhöhe:	90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%
Maximale Förderung:	Die Maximale Förderung beträgt 50.000,00 Euro pro Monat, also 200.000,00 Euro

GHP-Mitarbeiter – Erfahrungen im Homeoffice

Die Coronakrise schickt viele Berufstätige ins Homeoffice. Für manche funktioniert das bestens, für einige weniger: Fünf GHP-Mitarbeiter berichten uns von ihren Erfahrungen. Dass das Homeoffice viele Vor- und Nachteile hat, ist bekannt: Viele Menschen können produktiver sein, jedoch steigt auch das Gefühl der Isolation.

Heinz-Ulrich Morzfeld ist seit 2009 bei GHP in Duisburg als Finanzbuchhalter tätig und zählt mit seinen 62 Jahre zur Risiko-gruppe. Seine Frau ist eine viel beschäftigte Rentnerin und die Kinder sind längst aus dem Haus. »Wir haben keinen Hund, keine Katze oder sonstige Haustiere. Das sind doch gute Voraussetzungen für ein Homeoffice, oder?«, fragt Heinz-Ulrich Morzfeld. »Mein Wohnort ist Bochum-Wiemelhausen. Da wir keinen Pkw mehr besitzen, musste ich die 55 Kilometer bis Duisburg-Rheinhausen täglich mit dem ÖPNV bewältigen. Das waren immer mindestens zwei Stunden hin und zwei Stunden zurück (wenn Busse und Bahnen mal pünktlich fahren). Also mindestens vier Stunden täglich und beachtliche 20 in der Woche! Zusätzlich kam hinzu, dass bei Streckensperrungen und/oder Streiks oder Schnee und Eis immer Urlaubstage futsch waren. Mit Beginn der Coronakrise bot mir die Kanzleileitung das Homeoffice an, denn das Risiko, sich im ÖPNV zu infizieren, ist besonders hoch. Dafür bin ich sehr dankbar.

Vorteile sehe ich darin: mehr Lebensqualität durch vier Stunden mehr Freizeit. Weniger Stress (Bus verspätet, Zug fällt aus usw.) und das Risiko, sich zu infizieren, wurde erheblich minimiert. Nachteile: fehlender persönlicher Kontakt zur Kanzleileitung und zu den Kollegen. Einsam fühle ich mich zwar nicht, aber irgendwie fühlt man sich so, als ob man nicht mehr dazu gehört. Fazit: Insgesamt bin ich mit meiner Situation sehr zufrieden. Bei den steigenden Infektionszahlen gibt es zum Homeoffice keine Alternative. Ich glaube aber, wenn ich jünger wäre, hätte ich mehr Probleme mit dem Homeoffice und dem fehlenden Kontakt zu meinen Kollegen.«

Seit Mai 2006 ist **Daniela Coenen** bei GHP tätig. Nach abgeschlossener Ausbildung zur Steuerfachangestellten absolvierte sie einige Jahre später die Prüfung zur Steuerfachwirtin und kümmert sich schwerpunktmäßig um die Erstellung von Finanzbuchhaltungen und Jahresabschlüssen am Standort in Duisburg. Ihre Erfahrungen aus dem Homeoffice beschreibt sie als »zweigeteilt«. »Grundsätzlich bin ich froh, dass wir die Möglichkeit haben, von zu Hause aus arbeiten zu können. Es lässt sich ruhiger und in manchen Fällen auch konzentrierter arbeiten. Es gibt keine



© Karolina Grabowska | Pexels

Nebengeräusche beispielsweise vom Telefon oder dem persönlichen Austausch der Kollegen. Fahrtzeiten fallen weg. In unserem Fall lassen sich Schließzeiten im Kindergarten, in denen keine Betreuung stattfindet, gut überbrücken.

Auf der anderen Seite entfällt der persönliche Kontakt mit den Kollegen. Meist ist es etwas einfacher, im direkten Austausch Fälle zu besprechen, als dies über das Telefon oder per E-Mail zu regeln. Auch die kurze private Unterhaltung mit den Kollegen fehlt dann. Alles in allem halte ich persönlich eine gute Mischung aus Homeoffice und dem Arbeiten in den Räumlichkeiten der Kanzlei für eine sehr gute Lösung.«

Mareen Elsenberg ist Lohnsachbearbeiterin in Duisburg und hat privat ihre drei Kinder zu betreuen. »Als Erstes war ich ja im Homeoffice, weil ich selber Corona hatte. Dann wurden die Schulen geschlossen und somit blieb ich weiter im Homeoffice. Das hat bei uns super geklappt. Während ich arbeitete, erledigte meine kleinere Tochter ihre Aufgaben. Wenn sie Fragen hatte, kam sie kurz zu mir oder zu meiner großen Tochter und wir konnten dann schnell helfen.

Durch das Arbeiten im Homeoffice konnten wir vor allem die Digitalisierung etwas voranbringen, da ich mit fast allen Mandanten vereinbart habe, dass sie ihre Lohnauswertungen nun per Email bekommen. Ein weiterer Vorteil des Homeoffice ist auch, dass man sich bei schwierigen Fällen besser konzentrieren kann, weil man mehr Ruhe zu Hause hat. Im Büro sitzen wir zu dritt in einem Zimmer. Die Kommunikation zwischen uns klappt super, trotz Homeoffice.

Also alles in allem ziehe ich für mich ein positives Homeoffice-Fazit, da ich dadurch den Job und die Betreuung meiner Kinder unter einen Hut bringen konnte.«

Michaela Roesner ist ebenfalls in der Erstellung Lohnabrechnungen und Personalsachbearbeitung tätig und das schon seit 2001 für GHP Duisburg. »Wie die meisten, bin ich durch Corona zum Homeoffice gekommen. Wir sitzen mit drei Personen etwas eng in einem Büro, daher ist es gut, dass wir zu Hause arbeiten können. Ich finde das Arbeiten im Homeoffice gut, da ich hier zu Hause manche Dinge konzentrierter abarbeite. Ohne Nebengeräusche (außer mein Hund bellt). Die Mandanten bekommen somit fast alles per E-Mail oder über Unternehmen online bereitgestellt. Die Technik ist echt super, ich kann im Büro für Mandanten ausdrucken, die nicht alles per Mail bekommen und meine liebe Kollegin Frau Raetzel verschiebt die Unterlagen für mich. Meiner Meinung nach, ist es leicht mit Kollegen Kontakt zu halten: Über Telefon oder E-Mail funktioniert das perfekt. Wir schauen uns sogar Schulungen online zu Hause an und sind somit immer auf dem aktuellsten Informations- und Wissenstand. Nicht so toll am Homeoffice ist für mich, dass ich mich nicht sehr viel bewege. Die Gänge zum Drucker etc. fallen weg. Und wenn ich Feierabend habe, habe ich nicht das Gefühl, Feierabend zu haben, da ich ja schon zu Hause bin. Das empfinde ich als den prägnantesten Nachteil.«

Jessica Simon arbeitet seit Beginn ihrer Ausbildung zur Steuerfachangestellten im Jahr 2007 bei GHP in Duisburg und ist Mutter eines achtjährigen Sohnes, der nun seit dem Sommer die 3. Klasse



© Karolina Grabowska | Pexels

besucht. »Alles in allem war die Arbeit im Homeoffice für mich eine gute Lösung, meine Arbeit und das »Lernen auf Distanz« meines Sohnes unter einen Hut zu bekommen. Somit hatten wir weder Einkommenseinbußen noch Schwierigkeiten, eventuelle Fehlzeiten auszugleichen. Man war freier in der Gestaltung seiner Arbeitszeiten. Brauchte mein Sohn an einem Tag verstärkt meine Hilfe, so konnte ich die Stunden später am Tag nacharbeiten oder ich habe morgens bereits früher angefangen. Ich war jederzeit für meinen Sohn, aber auch für meinen Arbeitgeber und unsere Mandanten greifbar. Aktuell (wir haben jetzt Ende Oktober) arbeite ich wieder komplett vom Büro aus. Ich fühle mich dort besser strukturiert und produktiver und natürlich kann man sich dort schneller und besser austauschen.

Für die Zukunft könnte ich mir eine angemessene Mischung aus beidem gut vorstellen. So bekommt man weiterhin durch die Arbeit im Büro das Tagesgeschehen mit und kann die Dinge, für die man Ruhe braucht, gut von zu Hause aus erledigen. So aufgestellt kann man jetzt auch die durch die Coronakrise vermehrt entstehenden Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gut auffangen.«

Verlängerter Förderzeitraum für das Baukindergeld

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sieht vor, den bisher bis zum 31.12.2020 befristeten Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergelds um drei Monate bis zum 31.3.2021 zu verlängern.

In dem im September durch das Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 werden für die Verlängerung der Förderung Mittel übertragen, die dieses Jahr coronabedingt ungenutzt bleiben. Die Verlängerung des Förderzeitraums wird mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2021 wirksam.

Das Baukindergeld ist eine staatliche Maßnahme zur Förderung von Wohneigentum. Das entsprechende Gesetz wurde 2018 eingeführt und läuft eigentlich zum 31. Dezember 2020 aus. Das bedeutet: Nur Familien, die bis Jahresende eine Baugenehmigung oder einen Kaufvertrag vorlegen, können noch Baukindergeld erhalten. Die Bundesregierung hat jetzt aber beschlossen, den befristeten Förderzeitraum um drei Monate zu verlängern.

Mit dem Baukindergeld fördert der Bund den Neubau und auch den Erwerb von Bestandsimmobilien. Die Förderung soll die Wohneigentumsquote erhöhen.

Wer bis zum 31. März 2021 einen Kaufvertrag unterzeichnet, eine Baugenehmigung erhält oder wenn der frühestmögliche Baubeginn seines – nach dem jeweiligen Landesbaurecht – nicht genehmigungspflichtigen Vorhabens in diesen Zeitraum fällt, kann einen Antrag auf Baukindergeld stellen.

Das Baukindergeld kann unverändert nach Einzug in die neue Immobilie unter Wahrung der sechsmonatigen Antragsfrist bis zum 31.12.2023 beantragt werden.



© Pixabay

Die wichtigsten Eckpunkte

- » 12.000 Euro Zuschuss pro Kind (10 Jahre je 1.200 Euro pro Kind)
- » gefördert wird der Bau oder Kauf der eigenen vier Wände
- » unterstützt werden Familien mit Kindern und Alleinerziehende
- » **Voraussetzung:** Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro bei einem Kind plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind Die Bedingungen für die Fristverlängerung unterscheiden sich je nach Bundesland im Detail. Zum Teil werden auch unterschiedliche Nachweise verlangt.

Für alle weiteren Details in ihrem individuellen Fall besprechen Sie sich gern mit ihrem persönlichen Berater von Güter · Hamich & Partner.

Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Kurzarbeit bis Ende 2021

Die Bundesregierung verlängerte Ende August 2020 die Bezugsdauer für Kurzarbeit auf maximal 24 Monate – längstens bis zum 31. Dezember 2021. Die verlängerte Bezugsdauer soll für Betriebe gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben. Zudem wird das Kurzarbeitergeld auf 70 beziehungsweise 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 beziehungsweise 87 Prozent ab dem siebten Monat erhöht. Diese Regeln werden bis 31. Dezember 2021 für alle verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe verlängert, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, über die Bezugsdauer

(längstens zwölf Monate) hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

Die Öffnung des Kurzarbeitergelds für Leiharbeiter/innen wird ebenso bis zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe verlängert, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Bei Betrieben, die sich in Kurzarbeit befinden, sollen die Sozialversicherungsbeiträge bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet werden. Vom 1. Juli 2021 bis höchstens 31. Dezember 2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden. Nutzen die Betriebe die Kurzarbeit-Phase für die Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter, kann die Erstattung auf 100 Prozent erhöht werden.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gilt nur bezüglich der Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden.



© LuckyLife11 | Pixabay

GHP-Tipp:

Bevor eine Verlängerung der bewilligten Bezugsdauer beantragt wird, muss geprüft werden, ob die jeweiligen Voraussetzungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach wie vor vorliegen. Unter anderem sollte die mit den Mitarbeitern abgeschlossene Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit auf deren Gültigkeit überprüft werden. Wurde zum Beispiel eine Befristung der Kurzarbeit vereinbart und ist dieser Zeitraum mittlerweile abgelaufen, muss einvernehmlich eine Verlängerung der Vereinbarung herbeigeführt werden.

Steuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse

Im Mai dieses Jahres entschied der Bundesfinanzhof über die einkommensteuerliche Behandlung von pauschalen Bonuszahlungen gesetzlicher Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten an Versicherte. Nach dem Urteil der Richter mindert eine pauschale Bonuszahlung den Sonderausgabenabzug für die Basis-Krankenkassenbeiträge nicht, wenn sie einem konkreten finanziellen Aufwand der versicherten Person zuzuordnen ist, den diese aufwendet, um die Bonuszahlung zu erhalten.

Der gesetzlich krankenversicherte Kläger führte ein sog. Bonusheft, in dem bestimmte gesundheitsfördernde Maßnahmen eingetragen wurden. Damit erhielt er von seiner Krankenkasse einen pauschalen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten in Höhe von insgesamt 230 Euro. Dieser Bonus setzte sich aus mehreren unterschiedlichen Bestandteilen zusammen, denen zum einen ein dem Kläger tatsächlich entstandener Aufwand und zum anderen ein aufwandsunabhängiges Verhalten des Klägers zugrunde lag.

Die Krankenkasse des Klägers übermittelte die Bonuszahlung elektronisch als Beitragsrückerstattung an das Finanzamt. Das Finanzamt minderte daraufhin den Sonderausgabenabzug der Basis-Krankenkassenbeiträge entsprechend. Das Sächsische Finanzgericht entschied im April 2018 zugunsten des Klägers: Der Bonus mindere den Sonderausgabenabzug insgesamt nicht.

Dieser Entscheidung folgten die BFH-Richter im Mai 2020 nicht. Der BFH nahm eine differenzierte Beurteilung der Bonuszahlung vor. Durch die Teilnahme an einem Bonusprogramm komme es bei einer Bonuszahlung, der kein Aufwand des Klägers zugrunde liege, zu einer wirtschaftlichen Entlastung. Die Bonuszahlung sei dann als Beitragsrückerstattung anzusehen und mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen. Aber: Insofern dem Kläger ein Aufwand entstanden sei, um den Bonus zu erhalten, handele es sich hingegen um eine Versicherungsleistung der Krankenkasse. Dieser aufwandsabhängige Bonus mindere dann den Sonderausgabenabzug nicht.



© Steve Buissinne | Pixabay

Der BFH entwickelt in diesem Sinne die bisher aufgestellten Grundsätze weiter. Denn von der Minderung des Sonderausgabenabzugs sind nicht nur Boni ausgenommen, die den konkreten Nachweis vorherigen Aufwands durch den Steuerpflichtigen erfordern. Darüber hinaus wirken sich auch pauschal gewährte Boni nicht sonderausgabenmindernd aus, selbst wenn sie im Einzelfall die Aufwendungen überkompensieren. Entsprechendes gilt, wenn der Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fitness-Studio) gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte finanzielle Aufwendungen trägt, die konkret auf die Inanspruchnahme der jeweils geförderten Gesundheitsmaßnahme zurückzuführen sind.

Anders ist es dagegen bei der Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, die vom Basis-Krankenversicherungsschutz umfasst sind (z. B. Schutzimpfungen, Zahnvorsorge, Krebsvorsorge). Hier fehlt es an eigenem Gesundheitsaufwand, der durch einen hierfür gezahlten Bonus ausgeglichen werden könnte. Die wirtschaftliche Entlastung durch einen Bonus stellt sich hier für den Steuerpflichtigen als nachträgliche Herabsetzung seiner Gegenleistung für den Versicherungsschutz und damit als Beitragserstattung dar. Die insoweit gezahlten Boni sind mit den Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen.

Warum zahlen Rentner Steuern?



© Pasja1000 | Pixabay

Bei Renten handelt es sich um Einkünfte und daher müssen Rentner sie grundsätzlich auch versteuern. Steuern fallen nicht nur auf die Altersrente an, sondern auf alle Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Erwerbsminderungsrenten, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, Erziehungsrenten, aber auch einmalige Leistungen wie Sterbegeld oder eine Abfindung von Kleinbetragsrenten unterliegen der Besteuerung. Steuerfrei sind dagegen beispielsweise Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Höhe der gesamten Einkünfte entscheidet, ob Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben.

Im Jahr 2005 beschloss der Gesetzgeber die grundsätzliche Änderung bei der Rentenbesteuerung: Die Aufwendungen der Rentenversicherten für die Altersvorsorge werden schrittweise von der Steuer befreit. Dafür werden später Steuern auf ihre Renteneinkünfte fällig, die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Für

diese Umstellung existiert eine lange Übergangsphase: Wer eine Rente bezieht, die 2005 oder früher begann, versteuert lediglich 50 Prozent der Rente. Ab 2040 sind das dann für Neurentner 100 Prozent.

Entscheidend für die Höhe des Besteuerungsanteils der Rente und des Rentenfreibetrags ist das Jahr des Rentenbeginns. Wer seine Altersrente beispielsweise ab 2020 bezieht, muss zunächst 80 Prozent seiner Jahresbruttorente versteuern. Die Jahresbruttorente ist die volle Rente vor Abzug der Eigenanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Aus den 20 Prozent der ersten vollen Jahresbruttorente wird der künftige Rentenfreibetrag ermittelt. Die meisten Rentner erhalten im ersten Rentenjahr nicht für das gesamte Kalenderjahr ihre Rente, somit wird der endgültige Rentenfreibetrag immer aus der vollen Jahresbruttorente im Jahr nach Rentenbeginn ermittelt. Im Jahr des Rentenbeginns und im zweiten Rentenbezugsjahr wird die Rente jeweils mit dem fixen

Besteuerungsanteil besteuert, zum Beispiel 80 Prozent bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020. Der nicht versteuerte Restbetrag im zweiten Rentenjahr bildet von nun an den persönlichen Rentenfreibetrag.

Wenn die Rente aufgrund von Rentenanpassungen steigt, ändert sich der einmal ermittelte persönliche Rentenfreibetrag zeitlebens nicht mehr, denn der Steuerfreibetrag ist ein fester Eurobetrag, der unverändert bleibt.

Die Regelungen zum Besteuerungsanteil und zum Rentenfreibetrag gelten auch für Erwerbsminderungsrenten sowie Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Hier entscheidet ebenfalls das Jahr des Rentenbeginns über die Rentenbesteuerung.

Hierbei gibt es noch zwei Besonderheiten zu bedenken:

- » **Unmittelbar nachfolgende Rente** (keine Unterbrechung im Rentenbezug) – Löst eine Rente eine andere gesetzliche Rente unmittelbar ab, so wird für die neue Rente der Rentenfreibetrag neu berechnet. Der Besteuerungsanteil der unmittelbar nachfolgenden Rente richtet sich weiterhin nach dem Beginn der vorangegangenen Rente.
- » **Nicht unmittelbar nachfolgende Rente** (Unterbrechung im Rentenbezug) – Auch in diesem Fall wird der Rentenfreibetrag neu berechnet. Bezüglich der Höhe des Besteuerungsanteils wird aber die Laufzeit der vorangegangenen Rente berücksichtigt und ein sogenanntes fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt. Hierzu wird vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeit der vorhergehenden Rente abgezogen.

Beiträge für die Basisversorgung können von der Steuer als Sonderausgaben abgesetzt werden. Denn während des Aufbaus einer Altersvorsorge können die Beiträge für die Basisversorgung in der Steuererklärung als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Zur sogenannten Basisversorgung zählen die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen sowie die Rürup-Rente.

Für das Jahr 2020 können berufstätige Steuerpflichtige in ihrer Steuererklärung 90 Prozent der gezahlten Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Die Höchstbeträge sind für das Jahr 2020 mit 25.046 Euro bei Ledigen und 50.092 Euro bei gemeinsam veranlagten Eheleuten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnern festgelegt. Die Höchstbeträge sind variabel und



© Megapixelclick | Pixabay

werden jährlich angepasst. Der Anteil der jährlich abziehbaren Basisvorsorge-Aufwendungen steigt bis 2025 auf 100 Prozent.

Besteuert werden auch die Einkünfte aus privaten Rentenversicherungen, Riester-Renten, Betriebsrenten und anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung (bAV), die nicht zur Basisversorgung zählen:

- » **Einkünfte aus einer privaten Rente:** Bei einer monatlich ausbezahlten Privatrente muss nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert werden, der sich nach dem Alter des Rentempfängers ab Rentenbeginn richtet.
- » **Einkünfte aus einer Riester-Rente** sind durch die steuerlich geförderten Beiträge während der Ansparphase voll steuerpflichtig.
- » **Einkünfte aus der bAV:** Zum einen ist die Steuerlast vom jeweiligen Produkt abhängig, beispielsweise Direktversicherung, Pensionskasse oder Direktzusage (auch Pensionszusage). Zum anderen davon, ob die Beiträge überwiegend aus versteuertem oder aus unversteuertem Arbeitsentgelt gezahlt wurden. Wird eine bAV aus unversteuertem Arbeitsentgelt finanziert, so ist sie im Rentenbezug voll steuerpflichtig. Falls die bAV aus versteuertem Einkommen finanziert wird, fällt im Rentenbezug nur eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil an.

Grundsätzlich gilt: Eine Steuererklärung müssen Rentner abgeben, wenn ihre Gesamteinkünfte über dem Grundfreibetrag liegen. Dieser soll das Existenzminimum der Steuerpflichtigen sichern. 2020 liegt der Grundfreibetrag bei 9.408 Euro für Ledige sowie bei 18.816 Euro für Eheleute und eingetragene Lebenspartner-schaften. Auch wenn das Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt und eine Steuererklärung eingereicht werden muss, besteuert das Finanzamt diesen Teil des Einkommens nicht.

Corona – die zweite Welle rollt

Die Staatshaushalte steigen wegen der Coronakrise in schwindelerregende Höhen. Am leichtesten haben es die USA, weil sie unbegrenzt Dollars drucken können und niemanden vorher fragen müssen. Das Gebilde in der EU ist dagegen sehr viel fragiler. Hier muss die EZB zum einen die Gesamtinteressen der EU im Auge haben, zum anderen aber auch den erforderlichen Finanzierungsbedarf der schwachen Mitgliedsstaaten (z. B. die größeren Volkswirtschaften Italien, Spanien, Griechenland, Portugal).

Das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) im 2. Quartal 2020 betrug in den 27 EU Mitgliedsstaaten (ohne GB) im Durchschnitt **-11,4%** (Deutschland **-9,7%**; Frankreich **-13,8%**; Italien **-12,8%**; Spanien **-18,5%**; Niederlande **-8,5%** – Quelle: de.statista.com). Dazu kommt, dass Deutschland den höchsten Anteil (**26,8%** - Weltbankberechnung) des Wirtschaftssektors »Industrie« von allen EU-Staaten hat (ausgenommen Tschechien und Irland). Frankreich versucht derzeit mit seiner Politik die Vorzeichen im Hinblick auf die Finanzierungspakete der EZB zu seinen Gunsten zu steuern.

Aber alles hat zwei Seiten, die lachenden Dritten werden die europäischen Banken sein, doch dazu später mehr.

Die Messe ist aber noch nicht gelesen und das Jahr 2020 noch nicht zu Ende. Eine zentrale Frage wird sein, wie sich der Ölpreis verhält. Die OPEC Staaten haben einen enormen Liquiditätsbedarf zur Finanzierung ihrer Staatshaushalte, daraus folgt eine enorme Belastung für die Märkte. Wahrscheinlich ist davon auszugehen, dass von den Staatsfonds der Opec Staaten noch weitere Aktienverkäufe folgen, die die Märkte belasten werden. Dies entzieht den Märkten Nettoliquidität, die nicht durch Mittelzuflüsse ins Asset Management ganz ausgeglichen werden kann.

Fakt ist, dass die Corona Krise die Staaten Milliarden kostet, allein Deutschland hat in seinem Nachtragshaushalt bisher 122,5 Milliarden beschlossen. Zusätzlich kommt jetzt das Paket für November 2020 für die Gastronomie und die Künstler mit mind. 10 Milliarden. Landen wir, wenn wir alles zusammen rechnen nicht doch eher bei mind. 350 Milliarden Euro? Es hat den Anschein, dass die FED (US-Notenbank) und die EZB schon »all« gegangen sind.

Die Inflation kommt derzeit nicht über 2% hinaus, aber wir werden durch höhere Beschaffungspreise und sinkende Kapazitäten eher eine steigende Inflation zu erwarten haben. Das dies zu einem Absinken von Sparguthaben führt, wird billigend in Kauf genommen. Sparer, die für ihre Guthaben nur 0,5% Zinsen (vielleicht sogar Negativzinsen) bekommen, werden bei einer

Inflationsrate von vielleicht 4% p. a. in ein paar Jahren, eine echte Enteignung ihrer Sparguthaben erleben. Zusätzlich werden Immobilienbesitzer, wie bereits erkennbar, durch höhere Abgaben an der Finanzierung der Schulden beteiligt.

Denken wir noch einen Schritt weiter. Die Kosten für die soziale Absicherung steigen. Weniger Geld für die Rentenkassen, höhere Belastungen durch steigende Gesundheitskosten, steigende Kosten für die Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung, all dies führt zu einem Ungleichgewicht und zur Frage, wie das alles wieder in eine ausgeglichene Bilanz zurückgeführt werden kann.

Welche Aufgaben kommen zeitnah auf Unternehmer(n) zu?

Exponentiell steigende Belastungen in den Bilanzen, teilweise sind Pensionsverbindlichkeiten die größte Bilanzposition, durch weiter fallende Rechnungszinsen und geringere Kapitalerträge, zwingen zum Handeln. Dazu kommt die Biometrie, in Form der Langlebigkeit. So hat der Mathematiker eines großen Pensionsfond ausgerechnet, dass die erforderliche Kapitalverzinsung bei einem Alter ab 80 Jahren eine Überrendite von bis zu 9,5% erfordert, um die mit 6% berechnete Rentenverpflichtung finanzieren zu können.

Das heißt: Unternehmer(n) müssen ihre Anlagestrategien und dazu korrespondierend ihre Pensionskonzepte überdenken und neu strukturieren. Die Verknüpfung von Asset- und Pensionsmanagement verlangt einen neuen Typus von Beratern. Beratungsleistungen können nur noch von denjenigen erbracht werden, die in beiden Gebieten über eine hinlängliche Expertise verfügen, und banken- und versicherungsunabhängig ein Leistungsspektrum professionell erbringen.

Ähnlich sieht es bei der steigenden Komplexität im Steuerrecht aus. Künftig sind nur noch große Kanzleien technisch, organisatorisch und wissensbasiert in der Lage alle für Unternehmer(n) wichtigen Prozesse abzubilden und zu bearbeiten, bei Bedarf unter Hinzuziehung weiterer externer Spezialisten.

Immunsierung des Vermögens: Was sich Sparer überlegen müssen!

Sie müssen erkennen, begreifen und verstehen, dass die bisherige Vorgehensweise Kapital auf Sparguthaben oder in Staatspapieren anzulegen nicht mehr so wirklich zielführend ist, sondern eher zu einer schleichenden Kapitalvernichtung führt.

Auch wenn die Turbulenzen an den Märkten noch einige Zeit anhalten, sind Aktien die wichtigste Anlageklasse zur Immu-



nisierung eines Vermögens gegen Finanzrepressionen, gefolgt von Gold. Analysiert man die Vergangenheit, so haben Investitionen in amerikanische Hedgefonds jährlich eine zweistellige Rendite erbracht. Wie definierte es Julian [der ganze Name ist dem Verfasser bekannt] (Spross einer der reichsten Familien in Deutschland) und Leiter des eigenen Family Office: »Die über dem Teich sind einfach professioneller! Wichtig ist die Auswahl der Hedgefonds mit ihren Managern und die Vermeidung von Korrelationen. Zusätzlich muss die Rendite stimmen und das Risiko soll die definierte Benchmark nicht übersteigen.«

Die Situation der europäischen Banken

Hier können sich interessante Anlageentscheidungen ergeben. Diese muss man aber aus mehreren Blickwinkeln betrachten. In der europäischen Bankenlandschaft (hier: Großbanken) zeichnet sich eine Neuordnung ab.

Die Finanzlage der Banken wird sich signifikant verbessern. Herr Enria (amt. Vors. des einheitl. europäischen Bankenaufsichtsmechanismus der EZB) präsentierte die Möglichkeit der Gründung sog. »bad banks« in die die faulen (Corona) Kredite von schätzungsweise 550 Milliarden EURO ausgegliedert werden. *Ergebnis:* die Banken könnten ihre Bilanzen bereinigen und somit Übernahmen und Beteiligungen erheblich erleichtern resp. überhaupt erst ermöglichen.

1. Nach noch unbestätigten Gerüchten soll die spanische Santander Bank für das Kerngeschäft von Wirecard ein Gebot abgegeben haben. Die zweite Spekulation ist, an wem könnte sich Santander beteiligen? Nach Einschätzung von Experten kommen hier die HypoVereinsbank oder die Commerzbank in Frage.

2. Die EU plant den englischen Banken die Erlaubnis zur Verwaltung von Investmentfonds in London, Hongkong oder New York zu betreiben, zu streichen. Dies würde eine Neuordnung von bis zu 18 Billionen Euro an verwaltetem Vermögen nach sich ziehen.



3. Alle nicht EU-Banken müssen ihre Präsenz stärker in den EU – Raum verlagern. JP Morgan hat bereits nach Frankfurt verlagert, hier wird zudem auf eine Übernahme oder maßgebliche Beteiligung an der Deutschen Bank spekuliert (von der Größenordnung her machbar); Barclay verschiebt 150 Milliarden Pfund nach Irland (= ca. 11 % der Bilanzsumme).

Die Spekulation auf eine Übernahme oder maßgebliche Beteiligungen werden die Kurse der Bankaktien befeuern. Kurse von 10 EUR (derzeit 7,92 EUR) für die Deutsche Bank sind kurzfristig realistisch. Santander mit einem Börsenwert von ca. 28 Mrd. Euro ist viel zu billig bewertet, der Kurs befindet sich nahe des Tiefstands der vergangenen zwölf Monate.

Aber auch die anderen großen Institute werden nicht tatenlos zusehen. So sagt man der französischen Société Générale Interesse an der Commerzbank nach. UBS und Credit Suisse müssen sich entscheiden, wie sie ihre Europa Strategie fahren wollen. Es kommt richtig Druck auf den Kessel und die Banken könnten mit ihren niedrigen Kursen die Gewinner der Nach-Corona-Zeit sein.

Grundsätzlich gehen wir im Moment davon aus, dass der Dax noch einmal bei der 10500 Punktmarke vorbeischaudert und sich dann in höhere Gefilde verabschiedet. Die amerikanischen Börsen sind wegen der anstehenden Wahlen schwer einzuschätzen. Allerdings gehen wir davon aus, dass auch hier spätestens nach der Inauguration des neugewählten Präsidenten die Kurse amerikanischer Aktien massiv anziehen.

Wir wünschen Ihnen Allen ein frohes Fest und ein gutes, gesundes Neues Jahr. Stay alive!

Die nachstehenden Informationen entsprechen einem Stand vom 2.11.2020

Kontakt:

Grüter · Hamich & Partner
Ralf van gen Hassend



Beethovenstraße 21, 47226 Duisburg
Telefon: 02065 90880
Fax: 02065 908850
E-Mail: ralf.vangenhassend@g-h-p.de
Internet: www.g-h-p.de

Kontakt:

das institut für rechts- & rentenberatung gmbh & co. kg
Albert A. Gellrich



Campus Fichtenhain 67, 47807 Krefeld
Telefon 02151 537730
Fax 02151 5377329
E-Mail: info@das-institut.consulting
Internet: www.das-institut.consulting

Der VIVA Event- und Freizeitpark – ein neues Highlight in der Sport- und Freizeitszene



Im Oktober 2020 wollten die neuen Hausherren Atila und Kürşad Koca ganz offiziell und mit neuem Konzept den »VIVA Event- & Freizeitpark Neukirchen-Vluyn« eröffnen. Diese Eröffnung hat sich nun wegen der geltenden Corona-Regeln verzögert und wird sich nach diesen ausrichten. Dietmar und Birgit Hirschel verkauften zum April 2020 den Sportpark Klingerhuf an die Familie Koca und beschlossen damit die langjährige Historie des Sportpark Klingerhuf.

Die beiden Koca-Zwillinge investierten im vergangenen halben Jahr in den alten Klingerhuf viel Zeit und Geld. Ein besonderes Highlight für die warme Jahreszeit wird der Biergarten rings um das Gelände des Klingerhuf, inklusive 20 qm großer Außenleinwand.

Im VIVA Event- & Freizeitpark Neukirchen-Vluyn erwarten die Gäste ab jetzt Räumlichkeiten für geschäftliche wie private Feierlichkeiten, Feste, Events und Konzerte. Und neben einem perfekten Mittagstisch, das komplette Catering und den Party-service für die Veranstaltungen vor Ort und außer Haus.

Die Neukirchen-Vluynner/innen freuen sich jedenfalls auf die Eröffnung durch die Jungunternehmer und sind gespannt, was im alten Sportpark Klingerhuf Neues gestaltet wird. Für die GHPublic berichtet Atila Koca über ihren Start:

GHPublic: Wer verbirgt sich hinter »VIVA« und was war die Idee und Motivation, den Sportpark Klingerhuf zu übernehmen?

Atila Koca: Mein Zwillingbruder und ich haben lange nach einem passenden Objekt für unser Projekt gesucht. Der Klingerhuf passt ideal, da wir Gastronomie, Catering und Events verbinden können. Hier haben wir auch genug Platz, um Events flexibel zu planen. Die vielen Räume, der große Gastronomiebereich, der Außenbereich und der große Parkplatz sind einige der Vorteile.

GHPublic: Was ist das Konzept von »VIVA«? Wen sprechen Sie vor allem an?

Atila Koca: Jede Art von Veranstaltung – egal ob Messen, Partys, Hochzeiten, Firmenfeiern oder Karnevalsveranstaltungen, aber auch kleine Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern können wir bei uns machen. Jedes Event ist ein Unikat und muss vorher gut geplant werden, damit Veranstalter und Gäste glücklich werden. Professionelle Planung, gute Qualität und geschultes Personal sowie leckeres Essen sind sehr wichtig. Wir bieten alles aus einer Hand an und unterstützen unsere Veranstalter bei allen Themen.

GHPublic: Was sind ihre Ideen, um durch die Corona-Zeit zu kommen?

Atila Koca: Wir hatten einen Lieferservice geplant, der jetzt durch den neuerlichen Lockdown und die Corona-Zeit vorgezogen wird. Im Grunde unseres Herzens wollen wir aber auch in diesem Punkt nicht mit einem Bring- und Abholservice starten, sondern das volle Programm direkt umsetzen: Lieferservice via Online-



Atilla (l.) und Kürşad Koca mit Ibrahim Aydin



dienste wie Lieferando, Mittagskarten und Familienmenüs für die Wochenenden und auch für die Feiertage. Keine halben Sachen.

Zudem entwickeln wir mit dem Ordnungsamt gemeinsam Konzepte, wie Veranstaltungen machbar sind, um die Pläne für die unmittelbare Zukunft nicht ganz aufgeben zu müssen. Die vielen Quadratmeter Hallenfläche bieten da Möglichkeiten – auch für Jahreshauptversammlungen oder Firmenmeetings.

GHPublic: Auf welche Highlights dürfen sich ihre Gäste freuen?

Atilla Koca: Wir haben eine leistungsstarke neue Klima- & Lüftungsanlage installiert und modernste Technik etabliert. Unter anderem sind alle Räume via Bildschirm verbunden. Bei uns könne Veranstalter ihre Raumplanung komplett flexibel gestalten: Sie können drei Tagungsräume mieten oder aber zwei Räume zusammenlegen oder mit dem großen Saal verbinden über Schiebeseysteme.

Die Veranstaltungshalle bekommt nicht nur die doppelte Kapazität – sie wird auch weitaus vielseitiger: Die Bühne bietet viel mehr Platz und kann dann auch von hinten betreten werden. Es gibt Künstlergarderoben mit Catering und Dusche. Ebenso kann das Material mit dem Auto direkt hinten an die Bühne geliefert werden. Das wird richtig professionell ausgestattet. Ein neues Lichtkonzept sorgt nicht nur für perfekte Bühnenbeleuchtung – die gesamte Halle erhält ein wandelbares Lichtdesign, das die Deko bei Festen oder Karnevalssitzungen perfekt unterstützt.

Ein Highlight ist die mit der Halle verbundene Außengastroonomie inklusive der komplett überdachten Terrasse und dem großen Biergarten, wo wir auf einer 20qm Großbildleinwand sportliche und andere Events übertragen werden. Noch ein Highlight ist unser LED Tanzboden im Saal.

Auch an die Pausen und die Erholungsphasen für unsere Gäste haben wir gedacht und Ruheräume jeweils für Damen und

Herren eingerichtet. Auf allen Baustellenführungen sind die neuen Möglichkeiten im Viva begeistert von den bisherigen Kunden aufgenommen worden.

GHPublic: Was sind generell die größten Herausforderungen bei der Planung von Events?

Atilla Koca: Bedeutend – und damit für viele Veranstalter wirklich die größte Herausforderung – sind die Entwicklung eines richtigen Konzeptentwurfs, die Prüfung der Realisierbarkeit inklusiver einer Budgetplanung und teilweise – je nach Inhalt und Ziel der Veranstaltung – die medienwirksame Vermarktung.

GHPublic: Welche Top drei Zutaten braucht es für ein wirklich gelungenes Event?

Atilla Koca: Das richtige Publikum, ein gut geschultes Team und eine perfekte Organisation inklusive funktionierende Prozesse.

GHPublic: Vor allem die kulinarischen Gaumenfreuden sind es, die vielen Gästen noch lange in Erinnerung bleiben nach einem Event. Was dürfen wir hier zukünftig bei ihnen erwarten?

Atilla Koca: Hier erwartet unsere Gäste zukünftig eine mediterrane Küche. Aber natürlich agieren wir hier flexibel und besprechen das Angebot mit dem Veranstalter. Innerhalb des Eventkonzeptes organisieren wir dann auch gegebenenfalls andere Caterer – die inhaltlich oder natürlich auch persönlich geschmacklich besser passen. Wir bieten alles an: Buffet, à la carte, Gänge-Menü, kleine Stationen, Outdoor-Hütten oder Grillstände ...

GHPublic: Sie veranstalten Privat- und Firmenevents. Wie sehr sehnen Sie sich selbst wieder mal nach einer Party?

Atilla Koca: Ich liebe Partys und freue ich mich, wenn wir bald wieder feiern können. Aktuell müssen wir hier halt eben noch ein bisschen warten. Die Gesundheit geht natürlich vor.



Kontakt:

VIVA Event- & Freizeitpark Neukirchen-Vluyn
Atilla Koca

Wilhelm-Reuter-Allee 1
 47506 Neukirchen-Vluyn
 Telefon 02845 | 32010
 Fax 02845 | 32890
 E-Mail: info@vivaneukirchenvluyn.de
 Internet: www.vivaneukirchenvluyn.de



Das Ziel ist das Ziel und mindestens ein Weg führt zu ihm



Özlem Özdemir

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Özlem Özdemir: GHP, bestehend aus der Kanzleileitung, der Belegschaft und dem Spirit aller Beteiligten, steht für: Qualität und Professionalität, offene Bürotüren, Visionen, ein digitales Profil, Agilität, einen facettenreichen Mandantenkreis und ein breit aufgestelltes Expertenwissen.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Özlem Özdemir: Primär liegt der Fokus auf der eigenen Definition von Erfolg und die damit verbundene Einstellung. GHP ist dabei der Sparringpartner auf der einen und der Förderer auf der anderen Seite. Der regelmäßige Austausch mit der Kanzleileitung und den Kollegen initiieren eine stetige Weiterentwicklung und das »Ankommen« in der komplexen und sich stetig verändernden Steuerwelt. Durch gelebte Visionen in Offenheit und Transparenz bietet GHP die Plattform für individuellen Erfolg, gepaart und im Einklang mit den Unternehmenszielen. Bewegung Richtung Zukunft nicht lediglich für und mit dem Mandanten, sondern auch intern für und mit jedem Einzelnen, ist ein Indikator für den Erfolg, den wir gemeinsam verzeichnen und von dem alle Parteien partizipieren.

Jedes Individuum, unabhängig von der Position, die es innehat, ist ein wichtiger Baustein in dem Konstrukt der GHP Organisation. Der Platz wird durch GHP angeboten und von dem Einzelnen gefunden. Hand in Hand trägt jedes Mitglied seinen Teil dazu bei, um Herausforderungen jeglicher Art, sei es Corona oder auch die Digitalisierung und vieles mehr, zu meistern. Das Ziel ist das Ziel und mindestens ein Weg führt zu ihm. Seinen Horizont zu erweitern und mutig neue Wege zu gehen und Potenziale unmittelbar zu nutzen, dabei das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, ist bei GHP gelebte Praxis. Eine offene Fehlerkultur bei der Eroberung neuer Wege, das wertvolle Wissen und die kooperative Zusammenarbeit ermöglichen ein sowohl fachliches als auch persönliches Wachstum. GHP schafft eine Symbiose aus Flexibilität und Präzision.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Özlem Özdemir: Neben dem operativen Geschäft, der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, wirke ich in dem Prozess der Verfahrensdokumentation mit. Auch bin ich Mitglied der Fachgruppe Digitalisierung.



© Coleur | Pixabay

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Özlem Özdemir: Mein tägliches Ritual beginnt und endet mit einem Spaziergang am Rhein, um mich entsprechend meiner Ziele auszurichten und den richtigen Fokus zu schaffen. Ich liebe das Wasser und schöpfe Energie aus der Schönheit der Natur. Daneben verbringe ich sehr gerne qualitative Zeit mit den Menschen, die ich schätze und liebe. In kreativen Stunden schreibe ich an einem Roman.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Özlem Özdemir: Auf den Genuss, Zeit mit meiner Familie, meinen Freunden und meinem Hund zu verbringen sowie gemeinsam etwas Leckeres zu essen und in Ruhe ein gutes Buch zu lesen, möchte ich nicht verzichten.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Özlem Özdemir: An der Sechs-Seen-Platte in Duisburg kann man wunderbar Zeit in der Natur verbringen.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Özlem Özdemir: In fünf Jahren möchte ich weiterhin Teil der GHP Organisation sein und dort meine vorgenommenen Ziele (u. a. das Steuerberater-Examen) erreicht haben.



Kirchenaustritt erspart Kirchensteuer

Zur Kirchensteuer und der Pflicht zur Kirchenaustrittsberatung: Auch außerhalb der Finanzgerichtsbarkeit gibt es kuriose Entscheidungen mit Bezug zum Steuerrecht.

Beim Oberlandesgericht Düsseldorf stellte man im Jahr 2002 fest, dass ein Steuerberater seinen kirchensteuerpflichtigen Mandanten auch ungefragt darauf aufmerksam machen müsse, durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer sparen zu können.

Dieser Steuerberater wurde um 9.316 Euro ärmer, weil er seine Aufgabe zu eng auslegte, und das OLG Düsseldorf sprach sogar von einem grundsätzlich falschen Verständnis von seinen Pflichten, die die Existenzberechtigung seines Berufes infrage stelle.

Zugrunde lag der Auseinandersetzung eine Vermögenstransaktion, deren Vor- und Nachteile der Steuerberater lange mit seinem Mandanten abgewogen hatte. Der Steuerberater betonte, in Bezug auf Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer werde diese ohne Auswirkungen bleiben. Er vergaß zu erwähnen, dass für die geplante Gewinnausschüttung Kirchensteuer anfallen würde. Als sich der Mandant nachträglich über die hohe Steuer beschwerte, rechtfertigte sich der Steuerberater, ein Kirchenaus-



© Peter H | pixabay

tritt sei eine persönliche Gewissensentscheidung und gehe ihn nichts an.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf belehrte ihn mit seinem Urteil 2020 eines Besseren: Wie sich der Auftraggeber letztlich entscheide, sei natürlich dessen Sache und nicht die des Steuerberaters. Seine Pflicht wäre es aber gewesen, dem Mandanten die Folgen aller in Betracht kommenden Alternativen umfassend vor Augen zu führen, um ihm eine sachliche Abwägung aller Gesichtspunkte zu ermöglichen. Als Steuerberater dürfe er nicht bestimmte Steuerlasten ausblenden, um einen Entschluss des Steuerpflichtigen (d.h. einen Kirchenaustritt) zu verhindern, der seinen persönlichen Wertvorstellungen zuwiderlaufe. Dass er die Information darüber unerwähnt gelassen habe, führte zu

einem Steuernachteil für seinen Auftraggeber, weil sich dieser bei umfassender Aufklärung schon damals für einen Kirchenaustritt entschieden hätte. Deshalb müsse der Steuerberater die Steuer-mehrbelastung durch die Kirchensteuer ausgleichen.

Das Oberlandesgericht Köln entschied dagegen im Jahr 2005, dass ein Steuerberater nicht die Pflicht hat, auf die Möglichkeit eines Kirchenaustritts und eine damit verbundene Steuerersparnis hinzuweisen. Diesen Grundsatz bestätigte der BGH später allerdings in einem anderen Verfahren.





Andrea Wagner



Petra Steinhaus



Ralf van gen Hassend

» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.g-h-p.de | www.bmi.bund.de | www.arbeitsagentur.de | www.das-institut.consulting
www.bundesfinanzhof.de | www.bundesfinanzministerium.de | www.vivaneukirchenvluyn.de

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg | Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Düsseldorf MERKUR Spiel-Arena | Arenastraße 1 | 40474 Düsseldorf |
Telefon +49 211 15981632 | info@ghp-duesseldorf.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen | Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Impressum

GHPublic | © 2020 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 4 | 2020

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 31. Oktober 2020 (Redaktionsschluss für die Ausgabe 1/2021: 28. Februar 2021)

Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust | Grüter · Hamich & Partner

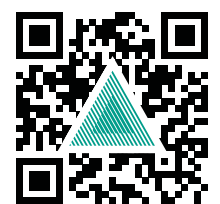
Gesamtausstattung Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) | www.k-mw.de

Fotoquellen pixabay: 05, 09, 10, 11, 12, 13, 15, 18 (2), 19
pexels Titel, 03, 04, 07, 08

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u.ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel